

Fachbereich/Amt/Stab: II / 65	Datum: 28.02.2020	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.: <i>8011/16</i>
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		Eingang Büro des Bürgermeisters: <i>B.-H. 6/3.20</i>
1. Hauptausschuss	17.03.2020		
2.			
3.			
Betrifft: Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Burscheid			Bezug auf Beratung am: Vorlagen-Nr.:

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend der beigefügten Anlage zum 01.01.2020.

Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)				
Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Abstimmungs- ergebnis <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

Begründung:

Rechtslage

Gem. § 22 Abs. 1 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetzes NRW (BHKG) haben die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Anspruch auf Ersatz ihrer im Zusammenhang mit dem Dienst entstandenen Auslagen. Erstattungsfähig sind die baren Auslagen, die die Angehörigen der Feuerwehr für ihre Tätigkeiten aufbringen müssen (z. B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Verpflegung).

Diese Aufwendungen werden den Einsatzkräften auf Antrag erstattet.

Gem. § 22 Abs. 2 BHKG können ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, anstelle des Auslagenersatzes eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

Aus der Formulierung des Gesetzes wird deutlich, dass die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, nicht ausschließlich Führungskräfte sein müssen. Auch Gerätewarte und Maschinisten, die sich oftmals zeitaufwendig um Fahrzeuge und Geräte kümmern, können unter diese Regelung fallen.

Ob eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, steht im Ermessen der Gemeinde. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der genannte Personenkreis über den eigentlichen Einsatz- und Übungsdienst hinaus zusätzlich Freizeit im Interesse der Sicherstellung des gemeindlichen Brandschutzes opfert.

Sachverhalt

Durch Beschluss des Hauptausschusses vom 03.04.2014 wurde die Aufwandsentschädigung für den Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr auf 1.200,00 €/Jahr und für den stellvertretenden Wehrleiter auf 1.100,00 €/Jahr festgelegt. Für die übrigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr wird eine gestaffelte Aufwandsentschädigung im Rahmen der jährlichen Geschäftsführungspauschale ausgezahlt. Die Höhe der jährlich an die Feuerwehr zu zahlende Geschäftsführungspauschale beträgt aktuell 10.505,00 €.

Hierin enthalten ist auch das Stiefelgeld von 20,00 € für die aktiven Einsatzkräfte.

Daneben hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 03.04.2014 die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für alle Einsatzkräfte i. H. v. 3,50 € pro Einsatz beschlossen. Hiermit sollten zumindest die durch die Einsätze verursachten Auslagen abgegolten werden.

Zusätzlich werden auf Antrag regelmäßig Fahrtkosten, die im Rahmen von Aus- und Fortbildungen geltend gemacht werden, erstattet.

Die in 2014 beschlossene Anpassung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen haben aus Sicht der Wehrleitung und der Verwaltung dazu beigetragen, die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr zu stärken. Die Anzahl der aktiven Einsatzkräfte stieg in diesem Zeitraum geringfügig von 134 auf 138 aktive Einsatzkräfte.

Aktuell wird es jedoch insbesondere in der Führungsebene der Freiwilligen Feuerwehr immer schwieriger, entsprechende Funktionen, die über den normalen Dienst hinausgehenden persönlichen Einsatz erfordern, zu bestzen.

Gemeinsam mit der Wehrleitung der Freilligen Feuerweher hat die Verwaltung folgende Vorschläge zur Anpassung der bisherigen Aufwandsentschädigungen erarbeitet:

1. Anpassung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Führungsebene der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrleitung, Löschzugführung, Jugend)

Für diese Funktionen wurden bereits in der Vergangenheit im Rahmen der Geschäftsführungspauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt. Wegen der in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Anforderungen in einigen Funktionsbereichen soll hier zukünftig den Mehrbelastungen dieser Funktionsträger auch Rechnung getragen werden.

2. Erhöhung der 2014 eingeführten pauschalen Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen von 3,50 € auf 4,50 €.
3. Zur Erreichung des Ziels der Wehrleitung, die Quote der Atemschutztauglichen Einsatzkräfte zu erhöhen, soll der Freiwilligen Feuerwehr ein Betrag i. H. v. 5.000,00 € jährlich zur Verfügung gestellt werden.

Hierzu beabsichtigt die Wehrleitung den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den einzelnen Löschzügen. Die Auszahlung der Mittel soll dann entsprechend der Zielerreichung auf die einzelnen Löschzüge verteilt werden.

Einzelheiten hierzu werden zwischen der Wehrleitung und der Verwaltung noch abgestimmt.

Aus Sicht der Verwaltung und der Wehrleitung sind die v. g. Maßnahmen erforderlich und geeignet, die durch den Einsatzdienst entstehenden Nachteile teilweise auszugleichen und die Einsatzkräfte weiterhin zur Mitarbeit zu motivieren. Auch gegenüber potentiellen Mitgliedern wird damit deutlich gemacht, dass der für die Bürger der Stadt Burscheid wichtige Dienst auch eine entsprechende Wertschätzung erfährt.

Gleichzeitig soll hiermit auch die Motivation erhöht werden, Funktionen zu besetzen, die einen über den normalen Einsatzdienst hinausgehenden persönlichen Einsatz erfordern.

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen erarbeitet die Verwaltung aktuell in Abstimmung mit der Wehrleitung ein Anforderungsprofil zur Einstellung eines hauptamtlichen Gerätewartes.

Derzeit werden Reinigung, Pflege und Wartung der Geräte und Fahrzeuge von den freiwilligen Aktiven selbst durchgeführt. Aufgrund der umfangreichen Aufgaben der Feuerwehr der Stadt Burscheid sowie der Anzahl an Gerätehäusern mit anhängendem Fuhrpark von 13 Einsatzfahrzeugen und entsprechendem Einsatzgerät, ist die Vorhaltung zur Entlastung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte dringend erforderlich.

Eine Aufstellung über die bisherigen Zahlungen und über die geplanten Zahlungen ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja ↓	<input type="checkbox"/> Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung: 020401
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR 14.059,00
-------------------------------------	---

Der Bürgermeister

Caplan
Caplan

Anlage

Beschlussausführung: Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.		
Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:

Aufwandsentschädigungen für die Freiwillige Feuerwehr Burscheid

Anzahl der Funktionen / Fahrzeuge	Funktion	Aufwandsentschädigung Alt / Jahr	Aufwandsentschädigung Neu / Jahr	Erhöhung
1	Leiter der Feuerwehr	1.200,00 €	1.500,00 €	300,00 €
1	stv. Leiter der Feuerwehr	1.100,00 €	1.250,00 €	150,00 €
1	Löschzugführer LZ1	216,00 €	250,00 €	34,00 €
1	Löschzugführer LZ2	216,00 €	250,00 €	34,00 €
1	Löschzugführer LZ3	216,00 €	250,00 €	34,00 €
1	Löschzugführer LZ4	216,00 €	250,00 €	34,00 €
1	stellv. Löschzugführer LZ1	132,00 €	150,00 €	18,00 €
1	stellv. Löschzugführer LZ2	132,00 €	150,00 €	18,00 €
1	stellv. Löschzugführer LZ3	132,00 €	150,00 €	18,00 €
1	stellv. Löschzugführer LZ4	132,00 €	150,00 €	18,00 €
3	6 Gerätewarte LZ1 (nach Fahrzeugen)	510,00 €	510,00 €	0,00 €
3	3 Gerätewarte LZ2 (nach Fahrzeugen)	255,00 €	255,00 €	0,00 €
2	2 Gerätewarte LZ3 (nach Fahrzeugen)	170,00 €	170,00 €	0,00 €
2	2 Gerätewarte LZ4 (nach Fahrzeugen)	170,00 €	170,00 €	0,00 €
	Zuwendung (Jugend)	900,00 €	900,00 €	0,00 €
1	Atemschutzgerätewart	600,00 €	600,00 €	0,00 €
1	stv. Atemschutzgerätewart	300,00 €	300,00 €	0,00 €
1	Schirrmeister	300,00 €	300,00 €	0,00 €
1	stellv. Schirrmeister	132,00 €	132,00 €	0,00 €
1	Geschäftsführer	180,00 €	180,00 €	0,00 €
1	Ausbildungsleiter	216,00 €	216,00 €	0,00 €
1	Stadtjugendwart	216,00 €	250,00 €	34,00 €
1	1. stellv. Jugendwart	132,00 €	150,00 €	18,00 €
1	2. stellv. Jugendwart	132,00 €	150,00 €	18,00 €
10	Jugendbetreuer	200,00 €	200,00 €	0,00 €
1	Gebäudemanagement	180,00 €	180,00 €	0,00 €
1	Funkwart	180,00 €	180,00 €	0,00 €
1	Sportabteilung	300,00 €	300,00 €	0,00 €
1	Zuschuss JHV	500,00 €	500,00 €	0,00 €
gesamt Aufwandsentschädigungen		9.265,00 €	9.993,00 €	728,00 €

Einsatzaufwandsentschädigung	3,50 € je Einsatz und Person	4,50 € je Einsatz und Person	
jährlich	19.805,00 €	25.463,57 €	5.658,57 €

gesamt 6.386,57 €